

## Ausgabe Februar 2018

### INHALT

<b>EDITORIAL</b> .....	<b>2</b>
EU-Energiepolitik: Mehr Mut im Entscheidungsjahr 2018 gefragt.....	2
<b>INTERNATIONAL</b> .....	<b>3</b>
USA beschließen Schutzzölle auf Solarzellen- und Waschmaschinenimporte .....	3
<b>EUROPA</b> .....	<b>3</b>
Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaparlament bezieht Position .....	3
Energie-Winterpaket der EU: Energieminister verabschieden Verhandlungspositionen .....	5
EU-Klimapolitik: Einigung bei Zielen für Transport, Landwirtschaft und Gebäude .....	6
Emissionshandel: Günther Oettinger will Versteigerungserlöse ins EU-Budget überführen.....	7
EU bewilligt Förderung für Energieinfrastruktur-Projekte.....	7
<b>BUND</b> .....	<b>8</b>
Änderungen zum Jahreswechsel 2017/2018.....	8
Intraday-Marktkopplung kurz vor dem Abschluss .....	10
Realisierungsrate bei PV-Anlagen weiterhin hoch.....	11
Wind auf See: Branche rechnet mit Geboten von 0 Cent .....	11
BDEW veröffentlicht Diskussionspapier zum Investitionsrahmen für erneuerbare Energien.....	11
BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu Verstößen gegen Meldepflichten bei EEG-Anlagen.....	12
Wind an Land: Rekordzubau 2017 .....	12
IRENA: Stromgestehungskosten erneuerbarer Energien sinken weltweit .....	12
SuedLink-Alternative über Hessen abgelehnt .....	13
Leistungsbilanzanalyse für deutsches Stromsystem .....	13
Vergleich netzoptimierender Maßnahmen.....	14
Entwurf Szenariorahmen 2030 für Netzentwicklungsplan.....	14
Studie: E-Mobilität macht Netzausbau oder intelligentes Laden erforderlich .....	15
Planungen für LNG-Terminal in Deutschland schreiten voran.....	15
Gaspipeline Nord Stream 2 erhält weitere Genehmigung.....	16
Endgültige Netzentgelte Gas stehen fest: Leichter Abwärtstrend bestätigt.....	16
Schadstoffbelastung in 2017 sinkt.....	16
Änderungsentwurf der Abwasserverordnung .....	17
Tausende Auszubildende engagieren sich als Energie-Scouts für den Klimaschutz .....	17
STEP up! geht in die fünfte Ausschreibungsrunde .....	17
<b>VERANSTALTUNGEN</b> .....	<b>18</b>

### EU-Energiepolitik: Mehr Mut im Entscheidungsjahr 2018 gefragt

Die Energiepolitik der Europäischen Union steht in diesem Jahr vor bedeutenden Richtungsentscheidungen. Nachdem die Europäische Kommission im November 2016 ein Bündel an Reformvorschlägen auf den Tisch gelegt hat, werden nun die Regierungen im Rat und das Europäische Parlament als Gesetzgeber über dieses sogenannte „Winterpaket“ entscheiden. Kompromisse müssen noch vor der nächsten Europawahl im Mai 2019 ausgehandelt werden.

Der DIHK unterstützt die Stoßrichtung der Richtlinien- und Verordnungsvorschläge. Sie bieten Deutschland die einmalige Chance, die Energiewende innerhalb eines europäischen Rahmens kosteneffizienter umzusetzen.

Denn einerseits soll der Binnenmarkt für Energie gestärkt werden, u. a. durch die Integration der erneuerbaren Energien (EE) in den Markt und den Abbau von Marktverzerrungen. Andererseits sollen auch die Endkunden stärker als bisher in den Markt eingebunden und ihre Rechte ausgeweitet werden, damit sie ihren wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende tatsächlich erbringen können.

In den bald beginnenden Verhandlungen zwischen den europäischen Gesetzgebern darf dieser Fokus auf Markt und Kunden nicht verloren gehen. Dass dies alles andere als ausgemacht ist, belegen die Ergebnisse des Energieministerrats von Ende Dezember 2017.

So konnten sich die Vertreter der 28 Mitgliedsstaaten nicht darauf einigen, einen bedeutenden Rahmen für nationale Kapazitätsmechanismen zu schaffen. Hier sollte das Europäische Parlament mit ambitionierteren Vorschlägen dagegehalten.

Nur als „ultima ratio“ nach einer vollumfänglichen Ertüchtigung des Strommarktes sollten Kapazitätsmechanismen genehmigungsfähig sein. Und das nur solange sie tatsächlich gebraucht werden. Bei der Beurteilung der Versorgungssicherheit muss zudem unbedingt die Verfügbarkeit ausländischer Kapazitäten berücksichtigt werden. Auch hiergegen sträubten sich die Minister.

Kapazitätsmechanismen ohne Begrenzungen können den Umbau unseres Energiesystems verlangsamen und verteuern – zum Nachteil der Verbraucher. Dies betrifft insbesondere marktweite Mechanismen, die anders als Reserven nicht außerhalb des eigentlichen Strommarktes wirken.

Die stärkere Einbeziehung der Nachfrageseite und EE-Erzeuger in den Strommarkt scheint ebenfalls keine Priorität des Rats zu sein. Die von der Kommission vorgeschlagene Öffnung der Regelenergiemärkte für EE-Anlagen und Unternehmen wurde gestutzt. Gleiches gilt für das Recht für Kunden, Verträge mit Aggregatoren zu schließen, ohne dabei auf die Zustimmung des Energieversorgers angewiesen zu sein. Ziel der neuen Spielregeln für den Strommarkt muss es sein, Markteintrittshürden zu senken und Flexibilitätspotenziale auszuschöpfen. Genau hierzu tragen Aggregatoren bei.

Darüber hinaus erscheint auch die Position zur Eigenerzeugung verbesserungsbedürftig. So würden die aktuell vereinbarten Regeln Eigenerzeuger zu Stromlieferanten machen, die weitreichenden bürokratischen Pflichten unterliegen. Der Anreiz für Endkunden, ihren Strom auf nachhaltige Weise selbst zu produzieren, würde dadurch geschwächt. Erfreulich ist, dass die Europaabgeordneten dies anders sehen und ambitioniertere Regeln für die Eigenerzeugung fordern.

Positiv ist ebenfalls, dass die Einigung im Rat es Deutschland ermöglichen würde, die Aufteilung der deutschen Strompreiszone zu vermeiden. Das Parlament sollte das Prinzip unterstützen, dass auf eine Spaltung verzichtet werden darf, solange genügend Übertragungskapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung gestellt wird. Die Auswirkungen des bis zum Jahr 2025 angestrebten Zielniveaus sollte jedoch vor der endgültigen Einigung einer vollumfänglichen Folgenabschätzung unterzogen werden.

Abschließend ist zu hoffen, dass sich Rat und Parlament bei der Energieeffizienz auf einen Kompromiss einigen, der Wachstum befördert und nicht bremst. Um genau dies sicherzustellen, muss den Staaten bei der Erreichung der ambitionierten Ziele ein gewisser Handlungsspielraum gewährt werden. Maßnahmen müssen über ihre gesamte Wirkungsdauer auf das Einsparziel

angerechnet werden, ganz egal wann sie beschlossen wurden. Nur so bleibt der Anreiz bestehen, langfristig wirkende Instrumente überhaupt einzuführen. (JSch)

## INTERNATIONAL

### USA beschließen Schutzzölle auf Solarzellen- und Waschmaschinenimporte

Am 22. Januar kündigte US-Präsident Donald Trump neue globale Safeguards an, die importierte Solarzellen und Waschmaschinen betreffen. Gemäß Section 201 des Trade Act of 1974 darf der Präsident diverse temporäre Schutzmaßnahmen nach einer Untersuchung und Empfehlung der US International Trade Commission einführen, wenn unerwartete Zunahmen von Importen die nationale Industrie schädigen können. Ungeachtet des Herstellungslandes betrifft eine Safeguard-Maßnahme alle US-Importe der entsprechenden Produktkategorie und bleibt maximal vier Jahre bestehen. Für Solarzellen betragen die Safeguard-Zölle im ersten Jahr 30 % und sinken pro Jahr um 5 Prozentpunkte bis auf 15 % im vierten Jahr. Pro Jahr werden die ersten 2,5 Gigawatt importierte Solarzellen von diesem Zoll ausgenommen. Analog sinkt der Zoll für Waschmaschinen schrittweise über drei Jahre von 20 % über 18 % auf 16 % für die ersten 1,2 Millionen importierten Geräte pro Jahr. Nach Erschöpfung dieser Quote beträgt der Zoll 50 %, 45 % bzw. 40 %. Zuletzt wurden Section 201 Safeguards im Jahr 2002 von der Bush-Administration für Stahlimporte eingeführt.

Laut der Solar Energy Industries Association (SEIA) würden die Schutzmaßnahmen 23.000 Jobverluste in der US-Industrie verursachen, sowie Milliarden von Investitionen in Solaranlagen verzögern. SEIA schätzt, dass von den 38.000 Amerikanern, die im verarbeitenden Bereich der Solarindustrie arbeiten, nur 2.000 in der Produktion von Solarzellen und Panels beschäftigt sind. 36.000 produzieren Zubehörteile wie Wechselrichter, Sonnennachlauf-Produkte und Gestelle. (bp)

## EUROPA

### Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaparlament bezieht Position

Das Europäische Parlament hat sich in seiner Plenarsitzung am 17. Januar zu den Reformvorschlägen der EU-Kommission zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie und zur Energieeffizienz-Richtlinie, sowie der neuen Governance-Verordnung positioniert. Viele der Forderungen bezüglich der Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gehen in die richtige Richtung. Bei der Energieeffizienz-Richtlinie fällt die Bilanz des DIHK weniger positiv aus. Die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten im Rat werden voraussichtlich schon im Februar beginnen. Die bulgarische Ratspräsidentschaft verfolgt das ambitionierte Ziel, noch bis Mitte des Jahres eine Einigung zu erzielen.

Die wichtigsten Forderungen der Parlamentarier:

#### *Erneuerbare-Energien-Richtlinie*

- Der vom Industriausschuss Ende November 2017 verabschiedete Bericht wurde weitgehend auch von einer großen Mehrheit im Plenum unterstützt.
- Die Abgeordneten haben sich für ein 35 %-EE-Ziel für die gesamte EU im Jahr 2030 ausgesprochen. Dieses bezieht sich auf den Bruttoendenergieverbrauch. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst über sein nationales Ziel und meldet diese über seinen nationalen Energie- und Klimaplan nach Brüssel. Nur wenn diese in der Summe die Erreichung des EU-Ziels nicht gewährleisten, soll die Europäische Kommission die nationalen Ziele bewerten und den Staaten empfehlen können, ihr Ziel anzuheben. Ob das Ziel eines Staates ausreicht, soll in diesem Fall anhand einer im Anhang der Governance-Verordnung festgelegten Formel berechnet werden. Laut EP-Beschluss zur Governance müssten Staaten ihr Ziel entsprechend anpassen. Die Fortschritte hin zum 2030-Ziel sollen konstant überwacht werden. In den Jahren 2022, 2025 und 2027 müssen die Staaten Zwischenziele erreichen, die 20 %, 40 % bzw. 75 % des 2030-Ziels betragen. Abweichungen sollen innerhalb eines Jahres mithilfe zusätzlicher Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Staaten können sich entscheiden, in eine europäische

Finanzierungsplattform einzuzahlen, die Projekte in ganz Europa fördert. Die 2020-Ziele müssen von allen Staaten erreicht werden.

- Für den Transportbereich wird ein EE-Ziel von 12 % für alle Staaten festgelegt. Die Anrechnung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnen werden, auf dieses Ziel wird auf ihren Anteil am Bruttoendverbrauch von Erneuerbaren Energien im Jahr 2017 begrenzt. Die noch vom ITRE-Ausschuss beschlossene schrittweise Reduzierung des Einsatzes dieser Biokraftstoffe erster Generation auf 0 % bis 2030 wurde im Gegenzug aufgegeben. Palmöl soll ab 2021 nicht mehr genutzt werden dürfen.
- Die Regeln für die Ausgestaltung der Fördersysteme wurden verändert. Zudem wird von der Kommission verlangt, dass diese ihre Beihilferichtlinien spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie an die neu aufgenommenen Prinzipien anpasst.
- Die von der Kommission vorgeschlagene verpflichtende Öffnung der Fördersysteme für ausländische Anbieter wird eingeschränkt.
- Die Staaten werden verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältesektor im Zeitraum 2021-2030 jedes Jahr um zwei Prozentpunkte steigern. Bei der Zielerreichung werden den Staaten gewisse Flexibilitäten zugestanden. Bis zu 50 % der geforderten Steigerung kann durch die Nutzung von Abwärme- und Kälte erreicht werden.
- Die Regeln, die stabile Förderbedingungen für EE sicherstellen sollen, werden verschärft.
- Die Vorgaben für die öffentliche Hand bzgl. Genehmigungsverfahren werden noch strenger gestaltet.
- Das Doppelvermarktungsverbot für Herkunftsnachweise wird eingeschränkt.
- Eigenversorgung soll noch stärker gefördert werden.
- Das grundsätzliche Entkoppelungs- bzw. Wechselrecht bei Nah- und Fernwärme/Kälte wird aufgeweicht.

DIHK-Bewertung: Der DIHK hatte bereits die Ausschussabstimmung in vielen Punkten positiv bewertet. Kritisch ist weiterhin das sehr ambitionierte 2 Prozentpunkte-EE-Ziel für den Wärme- und Kältesektor. Gleiches gilt für die Aufweichung des Entkoppelungs- bzw. Wechselrecht bei Nah- und Fernwärme/Kälte und die Schlechterstellung von Elektrolyseuren, die zur Herstellung von E-Fuels Strom aus netzgebundenen EE-Anlagen beziehen.

#### *Energieeffizienz-Richtlinie*

- Die Verhandlungen zwischen den Fraktionen liefen bis kurz vor der Abstimmung, bei der sich eine große Mehrheit für den Bericht aussprach. Die Ende November im Industrieausschuss verabschiedete Position wurde an einigen wichtigen Stellen noch einmal verändert.
- Das Plenum fordert ein Energieeffizienzziel für die gesamte EU bis 2030 von "mindestens 35 %". Der ITRE-Ausschuss hatte zuvor für 40 % gestimmt.
- Auch die Forderung nach national verbindlichen Zielen konnte sich im Plenum nicht durchsetzen.
- Die Endenergieeinsparverpflichtung von 1,5 % wird auch nach 2020 fortgeführt. Maßnahmen, die keine Wirkung mehr erzielen, müssen durch neue Maßnahmen ersetzt werden.
- Die im Ausschuss sehr weitgehende Einschränkung der Flexibilität der Staaten bei der Erfüllung der Endenergieeinsparverpflichtung nach 2020 fand keine Mehrheit. Die Parlamentsposition kann so verstanden werden, dass auch vor 2014 eingeführte Maßnahmen weiter angerechnet werden dürfen (siehe Artikel 7 Absatz 3 Punkt b). Deutschland macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und wäre deshalb von ihrer Abschaffung direkt betroffen. Eindeutig formuliert ist die Position des EP, dass der Energieabsatz in Sektoren, die am EU-Emissionshandel teilnehmen, weiter herausgerechnet werden darf.
- Der Vorschlag der Kommission, auch in oder auf Gebäuden produzierten EE-Strom als Energieeinsparung zur Einhaltung der Einsparverpflichtung anrechnen zu können, wurde abgelehnt.

- Die vom Ausschuss geforderte Einbeziehung des Energieabsatzes im Transportsektor zur Berechnung der Einsparverpflichtung fand im Plenum eine Mehrheit. Laut Schätzungen der Europäischen Kommission würde dies die geforderten Einsparungen um 50 % erhöhen.
- Die vom ITRE-Ausschuss geforderte Ausweitung der Renovierungspflicht für Gebäude in Hand der Zentralregierung auf alle öffentlichen Gebäude (Länder, Kommunen etc.) wurde abgelehnt.
- Die Mitgliedsstaaten können einen Primärenergiefaktor (PEF) von 2,3 für Strom festlegen. Eine Abweichung hiervon ist möglich, wenn diese ausreichend begründet wird. Der ITRE-Ausschuss hatte sich für einen PEF von 2,0 ausgesprochen.

DIHK-Bewertung:

- Positiv ist, dass Frühmaßnahmen zur Erreichung der Einsparverpflichtung auch nach 2020 weiter angerechnet werden dürfen. Deutschland macht von dieser Möglichkeit stark Gebrauch.
- Besonders kritisch ist die Einbeziehung des Energieabsatzes im Transportsektor in die Berechnung der Einsparverpflichtung. Der Transportsektor ist bereits durch sektorspezifische Regulierung zur Steigerung seiner Energieeffizienz verpflichtet.
- Die Entscheidung, auf EU-Ebene auch weiter auf absolute Verbrauchsobergrenzen zu setzen, ist bedauerlich. Die im ITRE-Bericht enthaltene Klarstellung, dass Staaten sich national das Ziel setzen dürfen, ihre Energieintensität zu senken, fand im Plenum leider keine Mehrheit. (JSch)

### **Energie-Winterpaket der EU: Energieminister verabschieden Verhandlungspositionen**

Die Vertreter der Mitgliedsstaaten haben sich am 18. Dezember 2017 im Rat auf Positionen zur Reform des Strombinnenmarkts und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, sowie zur neuen Governance-Verordnung verständigt. Sobald das Europäische Parlament ebenfalls seine Forderungen verabschiedet hat, können die interinstitutionellen Verhandlungen über endgültige Kompromisse beginnen.

Die bulgarische Ratspräsidentschaft hat sich zum Ziel gesetzt, in Sachen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Governance möglichst bereits bis zum Sommer mit dem Parlament zu einer Einigung zu kommen. Eine Fortsetzung der Trilogverhandlungen unter österreichischer Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte ist jedoch wahrscheinlich, da einige Positionen derzeit noch weit auseinandergehen.

#### *Strombinnenmarkt*

Die Ratsposition bietet die Chance, eine Aufteilung der deutschen Strompreiszone durch die EU-Kommission zu verhindern. Staaten wird die Möglichkeit eröffnet, im Falle struktureller Netzengpässe anderweitige Maßnahmen wie Redispatch zu ergreifen, um bis 2025 ein Mindestniveau an Übertragungskapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel zu erreichen. Wird dieses Ziel verfehlt, so kann sich ein Mitgliedsstaat immer noch dafür entscheiden auf Alternativen zu einer Gebotszonenaufteilung, wie den Einsatz von Redispatch, zu setzen. Die Kommission wäre nicht mehr ermächtigt, in letzter Instanz eine Teilung der Strompreiszone anzuordnen.

Der DIHK sieht diese Abänderung des initial zu weitgehenden Kommissionsvorschlags positiv und appelliert an die Politik, den Ausbau des deutschen Übertragungsnetzes noch entschlossener voranzutreiben.

Bedauerlich ist, dass der Rat in Sachen Einbeziehung der Nachfrageseite in den Strommarkt an einigen Stellen wenig ambitioniert ist. So wurde die Öffnung der Regelenergiemärkte für neue Akteure begrenzt und der Handlungsspielraum von aktiven Kunden und besonders Eigenversorgern im Vergleich zum Kommissionsvorschlag signifikant eingeschränkt.

Es wird den Staaten zudem erlaubt, Vertragsabschlüsse zwischen Endkunden und Aggregatoren von der Zustimmung des Energieversorgers abhängig zu machen. Dies könnte den Marktzutritt von Aggregatoren, die Endkunden die Teilnahme am Energiemarkt ermöglichen, in anderen EU-Ländern erschweren. In Deutschland wurde bereits eine Lösung gefunden.

Die Regeln für die Einführung von Kapazitätsmärkten wurden ebenfalls aufgeweicht. Der DIHK plädiert für eine strikte Konditionierung einer solchen Maßnahme, die nur als ultima ratio nach einer umfangreichen Ertüchtigung des Strommarkts in Betracht gezogen werden und stets zeitlich

begrenzt sein sollte. Dadurch verliert auch die Festlegung einer Emissionsobergrenze für Kraftwerke in Kapazitätsmechanismen, gegen die sich der DIHK ausspricht, an Relevanz.

### *Erneuerbare Energien*

Die Regeln zur Förderung erneuerbarer Energien wurden so verändert, dass auch in Zukunft technologiespezifische Ausschreibungen möglich sind. Die von der Kommission vorgeschlagene grenzüberschreitende Öffnung von Fördersystemen ist nicht mehr verpflichtend. Das Verbot, an geförderte Anlagen Herkunftsnachweise zu vergeben, (in Deutschland sog. Doppelvermarktungsverbot) wurde von den Staaten gekippt. Für den Wärme- und Kältesektor wurde das indikative Ziel einer jährlichen Steigerung des EE-Anteils von einem Prozentpunkt beibehalten. Es wird jedoch auf einen über fünf Jahre berechneten Durchschnittswert abgestellt. Die Nutzung netzgebundener EE-Anlagen für die Produktion strombasierter Kraftstoffe wurde erleichtert.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Bagatellgrenzen für von Eigenversorgern eingespeisten Strom wurden gestrichen. Zudem wird die Vorschrift, dass Eigenversorger nicht durch unverhältnismäßige Gebühren belastet werden dürfen, auf Netzentgelte beschränkt. Gerade bei den letzten beiden Punkten bleibt das Ambitionsniveau aus Sicht des DIHK ebenfalls gering.

### *Governance*

Die Beiträge der Mitgliedsstaaten zum EU-Erneuerbare-Energien-Ziel von 27 % bis 2030 sollen im Rahmen der neuen „Governance“ anhand objektiver Kriterien beurteilt werden. Die Kommission kann Mitgliedsstaaten dann auffordern, mehr zu tun. Zudem sollen Fortschritte zur Zielerreichung bis 2030 mehrmals überprüft werden. Die Staaten sind zudem verpflichtet, im Falle der Verfehlung ihres europarechtlich verankerten 2020-Ziels zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit in einen europäischen Fördertopf einzuzahlen, der dann EE-Projekte in der EU fördert. Nach derzeitiger Entwicklung wird Deutschland sein 2020-Ziel erreichen.

Für die Energieeffizienz ist kein ähnlich engmaschiges System zur Überwachung der nationalen Ziele und Fortschritte vorgesehen. (JSch)

### **EU-Klimapolitik: Einigung bei Zielen für Transport, Landwirtschaft und Gebäude**

Nach einer dritten Verhandlungsrunde Mitte Dezember konnten sich die Vertreter der EU-Gesetzgeber anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens auf die neue Lastenteilungsverordnung (sog. „effort sharing“ regulation) einigen.

Die EU hat sich verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen in den Nicht-ETS-Sektoren (Transport, Landwirtschaft, Gebäude, Abfälle) bis 2030 im Vergleich zu 2005 um 30 % zu senken. Hierfür werden in der Verordnung jedem Mitgliedsstaat jährliche Emissionsbudgets (sog. „Emissionszuweisungen“) zugeteilt, die die Erreichung eines verbindlichen nationalen Treibhausgasminderungsziels sicherstellen. Deutschlands Ziel bis 2030 beträgt so beispielsweise 38 %.

Die Emissionszuweisungen werden anhand einer linearen Verlaufskurve berechnet, die laut des ausgehandelten Kompromisses im Mai 2019 oder im Jahr 2020 beginnen soll, je nachdem welcher Startpunkt zu einer geringeren Emissionszuweisung führt. Der Rat hatte ursprünglich die Beibehaltung des Startdatums 2020 gefordert, das von der Kommission vorgeschlagen wurde. Das Europaparlament sprach sich in seiner Verhandlungsposition für einen Beginn im Jahr 2018 aus, um so das Klimaziel zu verschärfen.

Vereinbart wurde auch, dass der Ausgangswert der Verlaufskurve auf Grundlage der durchschnittlichen Emissionen in den Jahren 2016 bis 2018 berechnet wird. Auch dies entspricht dem Kommissionsvorschlag. Das Parlament konnte sich mit seiner Forderung, die aktuellen Zielwerte für 2020 heranzuziehen, wenn diese unter den Durchschnittswerten von 2016 bis 2018 liegen, nicht durchsetzen.

Ärmere EU-Staaten, die ihre Ziele vor 2020 übererfüllen und gleichzeitig Schwierigkeiten haben ihr 2030-Ziel zu erreichen, werden von einer Sicherheitsreserve profitieren. Über diese werden ab 2032 bis zu 105 Millionen Emissionszuweisungen zur Verfügung gestellt. Die Reserve kann aber nur genutzt werden, wenn der Staat zuvor alle sonstigen Flexibilitätsmechanismen ausgeschöpft hat. Zudem muss auch sichergestellt sein, dass die EU ihr Ziel insgesamt erreicht.

Aktuell bereits bestehende Flexibilitätsmechanismen werden auch nach 2020 fortgeführt, um den Ländern eine kosteneffiziente Zielerreichung zu ermöglichen. Staaten können so Zuweisungen von einem Jahr auf das andere übertragen und Zuweisungen untereinander handeln.

Darüber hinaus werden zwei neue Mechanismen geschaffen. Der erste ermöglicht einigen kleineren EU-Staaten, eine gewisse Menge an Zertifikaten aus dem Emissionshandel zu löschen, um die Ziele in den Nicht-ETS-Sektoren zu erreichen. Die Staaten müssen sich jedoch vor Beginn der nächsten ETS-Handelsperiode (2021) entscheiden, ob und in welchem Umfang sie diese Möglichkeit nutzen wollen.

Ein zweiter Mechanismus hilft allen Staaten je nach Größe ihres Landwirtschaftssektors bei der Zielerreichung. Staaten wie Deutschland können durch eine nachhaltige Landnutzung und Waldbewirtschaftung bis zu einer in der Verordnung festgelegten Grenze zusätzliche Emissionszuweisungen generieren.

Die Einhaltung der Emissionsbudgets wird zu zwei verschiedenen Zeitpunkten zwischen 2021 und 2030 geprüft.

Die Verordnung muss noch formell von Parlament und Rat verabschiedet werden. 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt tritt sie in Kraft.

Durch die Entscheidung zum effort sharing steht nun der Rahmen für die EU-Klimapolitik für die Zeit nach 2020. Am 9. November 2017 konnten sich Rat und Parlament auf die Reform des EU-Emissionshandels einigen. Mitte Dezember wurden die Verhandlungen zur Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 abgeschlossen.

Die EU-Treibhausgasemissionen sollen bis 2030 gegenüber 1990 um 40 % gesenkt werden. (JSch)

### **Emissionshandel: Günther Oettinger will Versteigerungserlöse ins EU-Budget überführen**

Das hat der EU-Haushaltskommissar nach der ersten Sitzung des Kollegiums der Kommissare am 10. Januar 2018 erklärt. Dort fand eine erste Debatte zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU statt, den die Kommission in fünf Monaten auf den Tisch legen will.

Der Vorschlag des deutschen Kommissars zielt darauf ab, die Eigenfinanzierung der EU zu stärken und soll in den Vorschlag für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027) aufgenommen werden. Dieser soll noch im Mai präsentiert werden. Die Kommission drängt auf eine schnelle Verabschiedung vor den nächsten Europawahlen im Mai 2019. Es ist jedoch sehr fraglich, ob dieser ambitionierte Zeitplan eingehalten werden kann. Die Budgetverhandlungen dauern gewöhnlich mehrere Jahre, aufgrund der sehr unterschiedlichen Interessenlage der Mitgliedsstaaten. Aktuell steht die EU zudem vor der Herausforderung, dass mit dem Wegbrechen der britischen Beitragszahlung umgegangen werden muss.

Die Erlöse der Versteigerung der ETS-Zertifikate fließen aktuell in die jeweiligen nationalen Haushalte und können von den Staaten grundsätzlich beliebig genutzt werden. Vergangene Verhandlungen zu verschiedenen ETS-Reformen haben zudem deutlich gezeigt, dass die Staaten auf die Verfügungshoheit über die Erlöse pochen. Dass sich Günther Oettinger's Vorschlag durchsetzt, ist daher eher unwahrscheinlich.

Als weitere Maßnahme zur Stärkung der Eigenfinanzierung hat der Kommissar auch die Einführung einer europäischen Plastiksteuer ins Spiel gebracht.

Eine Aufzeichnung der Presseerklärung des Kommissars finden Sie [hier](#). (JSch)

### **EU bewilligt Förderung für Energieinfrastruktur-Projekte**

Die 28 Mitgliedstaaten haben am 25. Januar auf Vorschlag der EU-Kommission beschlossen, die Realisierung von 17 Projekten mit 873 Millionen Euro zu fördern. Die deutsche Stromtrasse SuedOstLink erhält 70 Millionen Euro.

Die Förderung wird über das Förderinstrument „Connection Europe Facility“ (CEF) gewährt. Förderfähig sind nur Projekte, die zuvor auf die Liste der „Projekte von gemeinsamem Interesse“ aufgenommen wurden.

Letztere wird alle zwei Jahre aktualisiert. Acht der in dieser Förderrunde ausgewählten Projekte betreffen den Elektrizitätssektor und erhalten 680 Millionen Euro. Hiervon entfallen 578 Millionen auf den Bau eines weiteren Interkonnektors zwischen Frankreich und Spanien, der durch den Golf von Biskaya verlaufen wird. Es handelt sich um die höchste jemals gewährte Finanzhilfe der CEF im Bereich Energie.

Für vier Projekte im Gasbereich stehen 193 Millionen zur Verfügung.

Das einzige deutsche Projekt ist die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitung SuedOstLink, die von Wilmerstedt in Sachsen-Anhalt bis nach Isar bei Landshut führen soll. Sie dient dazu, Windstrom aus Norddeutschland in den Süden zu transportieren. Die EU stellt 70 Millionen Euro für Studien zur Verfügung. Der Bau selbst wird nicht bezuschusst.

Die Liste aller neu ausgewählten Projekte finden Sie [hier](#). [Alle im Zeitraum 2014-2016 geförderten Projekte](#). Die aktuelle Liste der Projekte von gemeinsamem Interesse kann [hier](#) abgerufen werden. (JSch)

## BUND

### Änderungen zum Jahreswechsel 2017/2018

Zum Jahreswechsel sind eine Reihe von Anpassungen im Energie- und Umweltrecht erfolgt. Unter anderem sind Änderungen bei den Umlagen auf den Strompreis in Kraft getreten, auf die sich die Unternehmen einstellen müssen. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Anpassungen zusammen.

#### *Strom*

- Ab dem 4. Dezember 2018 geht das [Marktstammdatenregister](#) endgültig online. Dort müssen sich alle Erzeuger, Lieferanten, Speicher und Netzbetreiber für Strom und Gas registrieren (weiteres s. [DIHK-Merkblatt](#)).
- Mit dem Jahreswechsel ist eine Frist zur Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von Eigenerzeugungsanlagen ausgelaufen. In diesen Fällen entfällt nun der Bestandsschutz und damit die Freistellung von der EEG-Umlage.

#### *Umlagen und Entgelte auf den Strompreis*

- Die EEG-Umlage sinkt minimal von 6,88 ct/kWh auf 6,792 ct/kWh. Die Regelungen für reduzierte Umlagesätze für stromintensive Unternehmen nach der Besonderen Ausgleichsregelung bleiben gegenüber 2017 unverändert. Eine Sondersituation ergibt sich für neue KWK-Anlagen (nach dem 1. August 2014 angeschlossen). Für eine Fortführung des auf 40 % reduzierten Umlagesatzes hat die Europäische Kommission keine beihilferechtliche Genehmigung erteilt (Stand: 6. Februar 2018), daher erfolgt mit Jahresbeginn zunächst eine Belastung des selbst verbrauchten Stroms mit dem vollen EEG-Umlagesatz.
- Die KWK-Umlage sinkt von 0,438 auf 0,345 ct/kWh für nichtprivilegierte Letztverbraucher. Bei privilegierten Unternehmen wird die KWK-Umlage für die Strommengen über 1.000.000 kWh entsprechend der Regelungen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG begrenzt. Abnehmer, die bis 2015 in die Abnahmekategorien B (Stromverbrauch > 1.000.000 kWh) und C (Stromverbrauch > 1.000.000 kWh und Stromkosten > 4 % des Umsatzes) fielen, müssen 2018 gesetzlich festgelegt 0,16 bzw. 0,12 Cent/kWh für Strommengen größer 1.000.000 kWh bezahlen ([Link](#)).
- Die §19-Umlage sinkt für die ersten 1.000.000 kWh von 0,388 auf 0,37 Cent/kWh. Strommengen über 1.000.000 kWh werden mit 0,05 Cent/kWh belastet bzw. 0,025 Cent/kWh, wenn die Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen ([Link](#)).
- Die Abschaltbare Lasten-Umlage steigt von 0,006 auf 0,011 Cent/kWh. Dieser Satz gilt für sämtliche letztverbrauchten kWh ([Link](#)).
- Die Offshore-Haftungsumlage beträgt 2018 für Stromverbrauch bis 1.000.000 kWh 0,037 ct/kWh und für darüber hinausgehende Strombezüge 0,049 ct/kWh bzw. 0,024 Cent/kWh, wenn die Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen. Die im Jahr 2017 beschlossene Verschiebung



der Offshore-Anschlusskosten in diese Umlage und die Nutzung der besonderen Ausgleichsregelung für die reduzierten Umlagesätze greift erst ab 2019 ([Link](#)).

Hinweis: Mit dem Strompreis-Umlagen-Rechner der IHK Lippe zu Detmold können private und gewerbliche Stromverbraucher ihre Umlagen-Belastung 2018 berechnen und mit 2017 vergleichen ([Link](#)).

- Die Stromnetzentgelte sind gegenüber 2017 in der Tendenz leicht sinkend, nach einem deutlichen Anstieg von 2016 auf 2017. Als Grund für die im bundesweiten Durchschnitt sinkenden Netzentgelte wird die Neugestaltung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) im Gesetz zur Modernisierung der Netzentgelte (NeMoG) angeführt. Für die Netzentgelte 2018 bereits wirksam ist ein Einfrieren der vNNE auf dem Niveau von 2016 und ein erstes Absinken der vNNE für volatil einspeisende Neuanlagen. Eine echte Entlastung erfolgt mit der Reduzierung und dem künftigen Auslaufen der vNNE aber nicht: Da die vNNE in der EEG-Vergütung Berücksichtigung finden, ergibt sich nur eine Kostenverlagerung von den (regionalen) Netzentgelten auf die (bundesweit einheitliche) EEG-Umlage. Etwas reduziert wird aber die bestehende regionale Spreizung der Netzentgelte, so steigen die Netzentgelte im Süden und Westen eher, während sie im Norden und Osten eher abnehmen.

### *Energie- und Stromsteuer*

- Im Jahr 2018 sind die Rentenversicherungsbeiträge geringfügig abgesenkt worden. Daher fallen Ermäßigungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (Spitzenausgleich) gegenüber dem Jahr 2017 niedriger aus. Die Steuersätze haben sich gegenüber dem Jahr 2017 nicht geändert.
- Definition "stationäre Speicher" zur Abgrenzung bspw. von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (die ebenfalls als Speicher fungieren können). Stationäre Speicher sollen auf Antrag dem Versorgungsnetz zugeordnet werden können (§ 2 Nr. 9 StromStG und § 5 Abs. 4 StromStG). Die Speicherung von Strom kann somit steuerfrei erfolgen.
- Definition "Elektromobilität" zur besseren Abgrenzung für die Stromabgabe an und Stromentnahme durch elektrisch betriebene Fahrzeuge des betrieblichen Verkehrs (Abgrenzung zwecks Stromsteuerminderungen nach §§ 9b und 10 StromStG).
- Die Steuerbegünstigung für CNG und LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024. Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas (LPG, eingesetzt als Kraftstoff), wird sukzessive abschmelzend bis Ende 2022 fortgeführt.

### *Gas / Wärmemarkt*

- Die Netzentgelte Gas gehen 2018 im Schnitt leicht zurück. Für SLP-Kunden beträgt der Rückgang durchschnittlich 4 % und für leistungsgemessene Gewerbebetriebe 6 %. An der vorhandenen starken regionalen Spreizung der Netzentgelte ändert sich kaum etwas.
- Heizkessel, die bis einschließlich 1993 eingebaut worden sind, erhalten ein Effizienzlabel (bislang ab 1995). Dieses dient nur der Information.
- In 2018 greift die Austauschpflicht für alte Öl- und Gasheizungen mit dem Einbaujahr 1988.
- Anträge für das Marktanreizprogramm des BAFA für Wärme aus erneuerbaren Energien müssen ab 2018 vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

### *EU-Energiericht*

- Die reformierte Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden tritt Anfang 2018 in Kraft. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten beträgt 20 Monate.
- Die reformierte Gasversorgungssicherheitsverordnung ist bereits 2017 in Kraft getreten. Die Umsetzung des Solidaritätsmechanismus soll von den national zuständigen Stellen bis Oktober 2018 mit den betroffenen Nachbarstaaten ausgehandelt werden. Das BMWi hat hierfür Arbeitsgruppen einberufen, an denen sich der DIHK beteiligt.
- Der [Netzkodex \(auch: Leitlinie\) zum Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem](#) ist Ende 2017 in Kraft getreten. Die verbindlichen Regeln, die v. a. Netzbetreiber betreffen, zielen auf die weitere Integration der Regelenergiemärkte ab. Der [Netzkodex über den Notzustand](#)

[und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes](#) ist ebenfalls Ende 2017 in Kraft getreten. Er definiert verbindliche Regeln für alle Marktakteure, die das Übergreifen von Störungen und Blackout-Zuständen verhindern sollen und im Falle eines Not- oder Blackout-Zustands einen effizienten und raschen Wiederaufbau des Stromnetzes ermöglichen. Darüber hinaus sind bereits Mitte 2017 neue Regeln für den Übertragungsnetzbetrieb in Kraft getreten ([Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb](#)).

#### *EU-Klimarecht*

- Die neue Verordnung zur Lastenteilung ("effort sharing") wird Anfang 2018 in Kraft treten. Für Deutschland gilt ein verbindliches Treibhausgasminderungsziel von 38 % bis 2030 (im Vgl. zu 2005) für alle Sektoren, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Dazu zählen Gebäude, Transport, Landwirtschaft und Abfälle.
- Die reformierte EU-Emissionshandelsrichtlinie wird 2018 in Kraft treten. 2018 steht die Umsetzung der neuen Regeln für die kostenlose Zuteilung, die Festlegung der Carbon Leakage-Liste und die Ausgestaltung der verschiedenen Hilfsfonds im Vordergrund.

#### *Verkehr / Luftqualität*

- Es laufen die Förderaufrufe für zwei Förderrichtlinien des Ende November beschlossenen Sofortprogramms „Saubere Luft 2017–2020“. Darin wird die Anschaffung gewerblich genutzter und elektrisch betriebener Fahrzeuge erleichtert. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den von hohen Schadstoffbelastungen betroffenen Städten.

#### *Chemikalienrecht*

- Am 31. Mai 2018 endet die dritte und letzte Registrierungsfrist der REACH-Verordnung. Bis dahin müssen Stoffe, die in einer Menge von 1 bis 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden, von bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden. Bestimmte Stoffe, die nicht registriert wurden, könnten ab diesem Datum nicht mehr auf dem europäischen Markt verfügbar sein.

#### *Hochwasserschutz*

- Am 5. Januar 2018 treten wesentliche Teile des Hochwasserschutzgesetzes II in Kraft. Danach werden die Anforderungen an das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen zusätzlich verschärft. Erstmals gelten nun auch Anforderungen in den sogenannten Risikogebieten, in denen das statistisch mindestens einmal in 200 Jahren zu erwarten ist (HQ 200). In Gebieten ohne Bebauungsplan sollen bauliche Anlagen zudem "in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist." In beiden Gebieten ist das Errichten von Heizölverbraucheranlagen nur noch zulässig, wenn kein weniger wassergefährdender Energieträger zur Verfügung steht.

#### *Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider*

- Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) ist am 20. August 2017 in Kraft getreten. Bis zum 19. August 2018 müssen Unternehmen ihre betroffenen Anlagen bei der zuständigen Landesbehörde anzeigen (näheres dazu: [DIHK Merkblatt](#)).

#### *Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung*

- Ab den 1. Januar 2018 müssen Einzelraumheizgeräte viele der Anforderungen der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1188 und der Verordnung (EU) 2015/1186 zur Energieverbrauchskennzeichnung dieser Geräte erfüllen. Dies betrifft nicht nur die Hersteller, sondern auch die Lieferanten und den Handel, die die geforderten Etiketten anbringen oder auf diese Informationen in der Werbung hinweisen müssen. (TEAM EUI)

#### **Intraday-Marktkopplung kurz vor dem Abschluss**

Am 14. März soll es soweit sein: Dann startet der grenzüberschreitende Intraday-Handel für Deutschland, Österreich, Frankreich, Niederlande, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Schweden, Portugal und Spanien. Weitere Länder sollen dann 2019 in einer zweiten Stufe folgen. Bislang ist erst der vortägige Handel (day-ahead) gekoppelt.

Gekoppelt bedeutet: Es gibt so lange einen einheitlichen Marktpreis zwischen den verschiedenen Handelsplätzen, so lange die grenzüberschreitenden Netzkapazitäten nicht voll ausgeschöpft sind. (Bo, FI, JSch)

### **Realisierungsrate bei PV-Anlagen weiterhin hoch**

Wie die Bundesnetzagentur Anfang Januar mitteilte, wurden auch aus der dritten Runde der Ausschreibungen viele Anlagen gebaut: 36 von 40 erfolgreichen Bietern haben innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Monaten einen Antrag auf Förderung nach dem EEG bei der Behörde gestellt. Mit einer Realisierungsrate von 90 % bewegt sich auch diese Runde auf dem vom BMWi angestrebten Niveau. Die Raten der zweiten und dritten Runde lagen bei 96 bzw. 89 %.

Wie die Behörde weiter bekanntgab, nutzen einige Investoren die Möglichkeit, Anlagen auch auf anderen Flächen zu errichten. Diese Flexibilität habe zur hohen Realisierungsrate beigetragen. (Bo)

### **Wind auf See: Branche rechnet mit Geboten von 0 Cent**

Die deutschen Ausschreibungen für Wind auf See hatten im vergangenen Jahr für Aufsehen gesorgt, da drei der vier Gebote mit 0 Cent/kWh einen Zuschlag erhalten hatten. Aus der Branche ist nun zu vernehmen, dass für die nächste Runde zum 1. April mit weiteren Geboten von 0 Cent zu rechnen ist. Dann werden 1.610 MW vergeben.

Sollte das Volumen der Gebote mit 0 Cent die ausgeschriebene Menge übersteigen, ist rechtlich nicht geregelt, wer einen Zuschlag erhalten würde. Weitere Kriterien neben der Gebotshöhe und der zu hinterlegenden Sicherheit spielen nach dem Wind auf See-Gesetz keine Rolle.

Zum Jahreswechsel waren in Deutschland Windräder auf See mit einer installierten Leistung von rund 5,4 GW am Netz. Die Anlagen in Nord- und Ostsee erzeugten 18,3 TWh und damit knapp 50 % mehr als 2016. Bis 2020 soll sich die installierte Leistung auf 7,7 GW erhöhen. Sie läge dann um 1,2 GW über dem Ziel der Bundesregierung. Neu ans Netz gingen 2017 222 Anlagen mit 1.250 MW. Zwei Windparks mit einer Leistung von 780 MW werden derzeit errichtet, für fünf weitere mit rund 1.500 MW gibt es eine finale Investitionsentscheidung. (Bo)

### **BDEW veröffentlicht Diskussionspapier zum Investitionsrahmen für erneuerbare Energien**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat ein Diskussionspapier für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien vorgelegt. Dieser gliedert sich in drei Säulen: In der ersten Säule verläuft der Ausbau rein marktgetrieben. Chancen und Risiken sind privatisiert. Die zweite Säule befasst sich mit der Weiterentwicklung des Förderrahmens. Säule drei soll Rechte und Pflichten von Prosumern klären. Im Detail macht der BDEW folgende Vorschläge:

#### *Säule 1: Finanzierung im Markt*

- Diese Säule ist bereits im Rahmen des EEG möglich (Sonstige Direktvermarktung). In einer direkten Lieferbeziehung zwischen Erzeuger und Verbraucher bleibt die grüne Eigenschaft des Stroms - anders als bei geförderten Anlagen - erhalten. Solcher Strom kann daher auf mehr Zahlungsbereitschaft stoßen als Graustrom.
- Zudem schlägt der BDEW vor, regulatorische Hürden für solche Produkte abzubauen, ohne solche zu benennen. Eine Förderung für solche Produkte soll es nicht geben.
- Der BDEW geht nicht davon aus, dass der Ausbau im Rahmen des Korridors rein marktgetrieben erfolgen wird, daher ist Säule 2 weiter notwendig.

#### *Säule 2: Ausschreibung und Direktvermarktung*

- Um die Attraktivität der ersten Säule zu steigern, soll das System aus Ausschreibungen und gleitender Marktprämie weiterentwickelt werden.
- Der BDEW empfiehlt daher für Neuanlagen eine Einzahlung von Strommarkterlösen ins EEG-Konto, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Stroms über dem Gebotswert liegt (sog. negative Marktprämie). Beispiel: Hat eine Anlage einen Zuschlag bei 5 Cent/kWh erhalten und erlöst zu einem Zeitpunkt x an der Strombörse 6 Cent/kWh, wird 1 Cent an das EEG-Konto abgeführt. Für alte Anlagen soll Bestandsschutz gelten.

- Die Marktprämie sollte dafür nicht mehr monatlich, sondern stündlich bzw. viertelstündlich berechnet werden.
- Zudem soll für die Ausschreibungsmenge ein Szenariorahmen entwickelt werden, der den Zubau außerhalb der Ausschreibungen berücksichtigt. Die langfristigen politischen Ausbauziele für erneuerbare Energien dienen dabei als Orientierung.

### *Säule 3: Marktteilnahme von flexiblen Letztverbrauchern und Prosumern*

- Der BDEW möchte eine Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens (Eigenversorgung, Mieterstrom, etc.) ohne dazu Vorschläge zu unterbreiten.

Das Diskussionspapier des BDEW finden Sie [hier](#). (Bo)

### **BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu Verstößen gegen Meldepflichten bei EEG-Anlagen**

Anlagenbetreiber, die gegen ihre EEG-Meldepflichten verstoßen, erhalten eine reduzierte EEG-Förderung bzw. die Förderung fällt sogar vollständig weg. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat nun ein Hinweispapier herausgegeben, wie sie Pflichtverstößen nach § 52 Absatz 3 EEG 2017 bewertet.

Demnach verringert sich der anzulegende Wert um 20 % für den Zeitraum, in dem keine Meldung im Register der BNetzA erfolgt ist. Ab Sommer 2018 ist dies dann das Marktstammdatenregister. Voraussetzung ist, dass aber bis 28.02. des Folgejahres die Abrechnung für diese Anlage vorgelegt wird. Erfolgt keine fristgerechte Abrechnung verringert sich der anzulegende Wert für das vorangegangene Kalenderjahr auf null. Im EEG 2014 wurde noch jede versäumte Meldung mit der Reduzierung auf null geahndet.

"Beispiel: Ein Anlagenbetreiber geht mit seiner Anlage am 1. Januar 2016 in Betrieb. Die erforderlichen Registrierungsangaben übermittelt er erst am 1. Mai 2016 an das Register. Die Meldung nach § 71 Nummer 1 EEG nimmt er dann bis zum 28. Februar 2017 für das Abrechnungsjahr 2016 vor. In diesem Fall verringert sich der anzulegende Wert für seine Strommengen in der Zeit von 1. Januar bis zum 30. April 2016 **nicht auf null** (vgl. § 52 Absatz 1 Nummer 1 EEG), **sondern nur um 20 %** (§ 52 Absatz 3 Nummer 1 EEG). Für die sich an die Meldung an das Register anschließende Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2016 wird die volle Förderung gewährt."

Sie finden das Hinweispapier der Behörde [hier](#). (Bo)

### **Wind an Land: Rekordzubau 2017**

Wie erwartet endete das Jahr 2017 mit einem Rekordzubau von Windrädern an Land: Es wurden rund 1.800 Anlagen mit insgesamt 5.333 MW neu installiert. Damit liegt er rund 15 % über dem Rekordjahr 2016. Für das laufende Jahr erwarten die Branchenverbände einen Neubau von rund 3.500 MW. Zum 31.12.2017 waren insgesamt 28.675 Windräder an Land am Netz.

2017 fielen von den über Ausschreibungen vergebenen 2.820 MW 2.730 MW an Projekte ohne BImSchG-Genehmigung. Diese Projekte haben viereinhalb Jahre Zeit zur Umsetzung. Daher sind Prognosen für den Zubau in den kommenden Jahren mit hohen Unsicherheiten behaftet.

Da insgesamt 387 Anlagen mit 467 MW abgebaut wurden, lag der Nettozubau bei 4.866 MW. Die Gesamtleistung aller Onshore-Anlagen belief sich Ende 2017 auf 50.777 MW. (Bo)

### **IRENA: Stromgestehungskosten erneuerbarer Energien sinken weltweit**

Die Internationale Agentur für erneuerbare Energien (IRENA) geht davon aus, dass bis 2020 alle sich im Markt befindlichen erneuerbaren Energien Wettbewerbsfähigkeit erreichen. Das heißt konkret: Windräder und PV-Anlagen können Strom weltweit mindestens zu den Gestehungskosten neuer fossiler Kraftwerke erzeugen. In vielen Fällen auch darunter. Zudem wird sich der Trend zur Kostensenkung bei den Erneuerbaren fortsetzen.

Nach Auswertung tausender Auktions- und Beschaffungsergebnisse ist im globalen Durchschnitt unter den Erneuerbaren nach wie vor Wasserkraft führend: Neue Anlagen erzielten 2017 Gestehungskosten von 4 Eurocent/kWh. Bei einem Cent mehr lag Onshore-Wind, gefolgt von Bioenergie und Geothermie bei ca. 5,5 Eurocent. Die deutliche Kostenreduktion bei Photovoltaik-

Anlagen der letzten Jahre setzt sich ebenfalls fort – im Durchschnitt auf 8 Eurocent/kWh. Rekordergebnisse in PV-Auktionen wurden 2017 in Mexiko, Peru, Chile, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten erzielt und lassen dort ab 2018 Kosten von 2,5 Eurocent/kWh erwarten.

Für die kommenden Jahre erwarten die Experten Stromgestehungskosten für Onshore-Wind von 4 Eurocent, für PV von 4,8 Eurocent und für Offshore-Wind von 8 Eurocent/kWh.

Drei Hauptgründe macht die IRENA für die konstante Kostenreduzierung aus: Zum einen ist der technologische Fortschritt nach wie vor von großer Bedeutung. Da die Materialkosten in vielen Fällen bereits stark gesunken sind, werden Innovationen mittel- und langfristig das Ziel verfolgen, weitere Effizienzpotenziale auszuschöpfen, etwa in der Produktionsphase sowie bei der Leistungssteigerung der Anlage (z. B. durch größere Turbinen bei Windanlagen). Zum anderen entwickelt sich der weltweite Ausbau der Erneuerbaren in einem förderlichen politisch-regulatorischen Rahmen: Vermehrt werden Subventionen, die auf einzelne Technologien und deren Förderung abzielen, durch technologieübergreifende, markt- und wettbewerbsorientierte Rechtsrahmen ersetzt, die im Einklang mit den Energie-, Umwelt- und Entwicklungszielen der jeweiligen Länder stehen. Zuletzt identifizieren die Forscher die stark angewachsene Zahl erfahrener und international agierender Projektentwickler als dritten Faktor, der auch weiterhin für sinkende Gestehungskosten im Bereich der Erneuerbaren eine gewichtige Rolle spielen wird.

Die IRENA-Studie kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

### **SuedLink-Alternative über Hessen abgelehnt**

Die vom Land Thüringen in die Bundesfachplanung eingebrachte Trassenalternative für die Höchstspannungsleitung SuedLink ist nach einer Prüfung von der Bundesnetzagentur (BNetzA) abgelehnt worden. Damit wird im weiteren Verfahren die von Tennet und Transnet BW präferierte Führung des SuedLinks über Thüringen weiterverfolgt.

Ausschlaggebend in der Prüfung der BNetzA waren die höheren räumlichen Widerstände bei einer Leitungsführung durch Hessen. So sei der Anteil von naturschutzrechtlich sensiblen Flächen innerhalb des etwa 1.000 Meter breiten, vorgeschlagenen Korridors höher. Hinzu kämen einzelne Konfliktstellen, die eine Realisierung der Leitung nicht oder nur unter sehr hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwand ermöglichen würden. Dazu gehört u. a. die notwendige Querung des Spessarts.

Die Bundesnetzagentur hatte den Vorhabenträgern Tennet und Transnet BW eine Grobprüfung der durch das Land Thüringen eingebrachten Alternative aufgetragen. Diese kamen bereits zu dem Ergebnis, dass der Alternativvorschlag deutlich schlechter abschneidet und somit im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden sollte. Die BNetzA hat dieses Ergebnis nun auf Grundlage eigener Prüfungen bestätigt.

Weitere Informationen zur Alternativenprüfung sind auf [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) in der Beschreibung des Vorhabens 3 (SuedLink) Abschnitt C veröffentlicht ([Link](#)). (FI)

### **Leistungsbilanzanalyse für deutsches Stromsystem**

Obwohl die gesetzliche Pflicht dazu nicht mehr besteht, haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) einen Bericht über die Leistungsbilanz des deutschen Stromsystems veröffentlicht. Demnach gibt es unter den getroffenen Annahmen für 2018 und 2019 ausreichend gesicherte Leistung, für 2020 ist ein Minus von 0,5 GW prognostiziert. Im Extremfall könnte sich Deutschland nicht mehr vollständig selbst mit Strom versorgen.

Folgende Parameter liegen dabei der Untersuchung zugrunde: Systematisch betrachtet der Bericht Deutschland als Strominsel. Mögliche Importe und Exporte zum Zeitpunkt x werden nicht betrachtet. Mit einbezogen sind hingegen Reservekraftwerke und einige Kraftwerke im Ausland, die aber rein ins deutsche Netz einspeisen. Es wird zudem keine Wahrscheinlichkeit für den Eintrittsfall angegeben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nicht die vollständige Erzeugungskapazität abgebildet werden kann, da nicht alle Daten aus Anlagen, die im Verteilnetz angeschlossen sind, vorliegen. Die ÜNB gehen von einer Abdeckung von 97 bis 99 % aus. Unberücksichtigt ist der Zubau von KWK-Anlagen unter 10 MW.

Wie die ÜNB in ihrem Bericht schreiben, "ist (er) mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet. Damit ist der Aussagekraft der Ergebnisse Grenzen gesetzt". Deutschland ist keine Strominsel, sodass für eine umfassende Bewertung der Versorgungssicherheit (verstanden als ausreichend Erzeugungskapazitäten zur Deckung der Last) die Situation für den EU-Strombinnenmarkt als Ganzes betrachtet werden müsste. Gleichwohl ist der Bericht ein Indikator, dass sich die Zeit der Überkapazitäten dem Ende entgegen neigt. Damit ändert sich auch das Marktumfeld für Investitionen in gesicherte Leistung. Kurzfristige Eingriffe in den Kraftwerkspark (Stichwort Kohleausstieg) können daher problematisch sein.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Leistungsbilanzberichts durch die Übertragungsnetzbetreiber wurde durch das Versorgungssicherheitsmonitoring der Bundesregierung (Veröffentlichung voraussichtlich im Sommer 2018) ersetzt. Dieses Monitoring wird ebenso wie vergleichbare Berichte für die Europäische Ebene (Mid-term Adequacy Forecast der ENTSO-E sowie Generation Adequacy Assessment des Pentilateral Energy Forum) probabilistische Verfahren berücksichtigen. Damit kann besser eingeschätzt werden, wie wahrscheinlich Extremsituationen, wie sie der Leistungsbilanzanalyse der ÜNB zugrunde liegen, sind.

Sie finden den Bericht [hier](#). (Bo, FI)

### **Vergleich netzoptimierender Maßnahmen**

Die Forschungsstelle für Energiewirtschaft e. V. (FfE) hat den vierten und abschließenden Bericht des Projektes "Merit Order Netz-Ausbau 2030" vorgelegt. Ziel des Projektes war es, einen wesentlichen Beitrag für eine vorausschauende Netzplanung zu liefern. Im Ergebnis werden Indikationen für Einsatzreihenfolgen netzoptimierender Maßnahmen im Verteil- und Übertragungsnetz gegeben.

Das Projekt MONA 2030 umfasst folgende Teilberichte:

[Teilbericht Szenarioanalyse](#) (März 2017)

[Teilbericht Basisdaten](#) (September 2017)

[Teilbericht Netzoptimierende Maßnahmen](#) (November 2016)

[Teilbericht Einsatzreihenfolge](#) (Abschlussbericht, Dezember 2017)

Für die Analyse des Verteilnetzes wurden neun unterschiedliche Typnetze entwickelt. Für diese ergeben sich teils deutliche abweichende netzoptimale Maßnahmen. Zu den allgemeinen abgeleiteten Handlungsempfehlungen für das Verteilnetz gehören zum Beispiel die Nutzung technische Alternativen zum Netzausbau wie der Einsatz von regelbaren Ortsnetztransformatoren. Auch Quartierspeicher könnten zur Netzentlastung beitragen, was allerdings nur bei Verwendung der Speicher auch für andere Zwecke wirtschaftlich sein werde.

Zu den Handlungsempfehlungen für das Übertragungsnetz gehört u. a. die Erhöhung der Akzeptanz des Netzausbaus zum Beispiel mit Hilfe höherer Transparenz durch GIS-Systeme, die Berücksichtigung der Möglichkeit des Freileitungsmonitorings bereits im Planungsprozess und eine mit dem Netzausbau abgestimmte Nutzung von Power2Heat für Fernwärmenetze. (FI)

### **Entwurf Szenariorahmen 2030 für Netzentwicklungsplan**

Die Planung des Übertragungsnetzausbaus geht in eine neue Runde. Die Übertragungsnetzbetreiber haben ihren Entwurf für einen weiterentwickelten Szenariorahmen für die Jahre 2030 und 2035 zur Konsultation vorgelegt. Stellungnahmen sind bis zum 14. Februar 2018 einzureichen.

Die Entwicklung und spätere Bestätigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur ist der erste Schritt auf dem Weg zu einem überarbeiteten Netzentwicklungsplan. Er beschreibt die wahrscheinlichen Entwicklungen der deutschen Energielandschaft in den kommenden Jahren. Der nun von den Übertragungsnetzbetreibern zur öffentlichen Konsultation vorgelegte Entwurf bezieht sich auf die Zieljahre 2030 und 2035 und ist erste Grundlage für die 2019er Version des Netzentwicklungsplans.

Der Szenariorahmen umfasst jeweils ein konservatives (A), ein Transformations- (B) und ein Innovations-Szenario (C) für das Jahr 2030 sowie ein langfristiges für das Zieljahr 2035. Die Szenarien orientieren sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen und an den

energiepolitischen Zielen der Bundesregierung. Gegenüber den Vorgängerversionen ergeben sich im Detail einige Änderungen in der Methodik der Erstellung. So wurde u. a. versucht die Sektorenkopplung durch eine differenziertere Ausgestaltung und Regionalisierung von Power-to-X-Technologien detaillierter abzubilden. Berücksichtigt sind zudem Entwicklungen beim Zubau erneuerbarer Energien und bei Gaskraftwerken.

Der Szenariorahmen ist nicht nur als Grundlage für die Erstellung der Netzentwicklungspläne interessant. Vielmehr findet sich darin die aus heutiger Sicht unter Annahme der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der politischen Zielsetzungen wahrscheinliche Entwicklung der Erzeugungs- und Nachfragelandschaft für Strom in den kommenden Jahren. Die Analysen werden im weiteren Verlauf auf breiter Basis abgestimmt.

Den Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber für den Szenariorahmen 2019 - 2030 finden Sie [hier](#) veröffentlicht. Bis zum 14. Februar 2018 besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus Sicht des DIHKs sollte insbesondere der angenommene Ausbau der erneuerbaren Energien - auch mit Blick auf die bisherigen Ergebnisse der Sondierungsgespräche - noch einmal überprüft werden. (FI)

### **Studie: E-Mobilität macht Netzausbau oder intelligentes Laden erforderlich**

Das Beratungsunternehmen Oliver Wyman warnt in der Studie "Der E-Mobilitäts-Blackout" vor Stromausfällen ab 2030, wenn weder Netzausbaumaßnahmen noch eine intelligente Ladesteuerung im Niederspannungsnetz umgesetzt werden.

Um die Stromversorgung per Netzausbau auch in Zukunft sicherzustellen, sind nach dieser Studie bis zu 11 Milliarden Euro an Investitionen notwendig. Deutlich günstiger wäre die Option, flächendeckend eine intelligente Ladesteuerung einzuführen, insbesondere um die Ladelasten im Ortsnetz zeitlich besser zu verteilen. Nehmen E-Fahrzeuge flächendeckend teil, ließe sich Netzausbau sogar grundsätzlich vermeiden. Darüber hinaus wird auch die Kombination von lokalen Speichern mit Photovoltaikanlagen als Puffer für Lastspitzen in Betracht gezogen.

Mit diesem Ergebnis reiht sich die Studie, vom Titel abgesehen, in Aussagen ein, die die Notwendigkeit intelligenten Ladens in Abhängigkeit verfügbarer Netzkapazität empfehlen. Selbst bei hohen Durchdringungsraten mit batterieelektrischen Fahrzeugen wird die zusätzliche Stromnachfrage weitestgehend nicht als Problem wahrgenommen, die Auswirkung auf die Höchstlast dagegen schon.

Bemerkenswert an der Diskussion ist, dass auf der Nachfrageseite damit der Anspruch auf einen bedingungslosen Netzanschluss in Frage gestellt wird, während Stromerzeuger heute grundsätzlich einen Anspruch auf den Netzausbau bis zum letzten Kilowatt ihrer Einspeiseleistung haben.

Die Studie kann [hier](#) abgerufen werden. (tb)

### **Planungen für LNG-Terminal in Deutschland schreiten voran**

Die Planungen für einen ersten Hafen für den Import von verflüssigtem Erdgas (LNG) werden konkreter. Die Investoren haben eine Marktabfrage zum Kundeninteresse gestartet. Das geplante Terminal in Brunsbüttel soll eine Importkapazität von 4 bis 5 Mrd. Kubikmeter Erdgas jährlich haben, was etwa 5 % des deutschen Gasverbrauchs entspricht.

Mit einer Investitionsentscheidung rechnet German LNG Terminal GmbH für 2019. Eine Inbetriebnahme würde für 2022 angestrebt. Von Seiten des Netzes wären derzeit keine Hürden zu befürchten. Die Option eines LNG-Terminals in Brunsbüttel oder Wilhelmshaven wird voraussichtlich Eingang in den Gas-Netzentwicklungsplan 2018 finden.

#### *Hintergrund LNG*

Erdgas wird bisher über Pipelines nach Deutschland importiert. Global gibt es bereits einen Handel mit verflüssigtem Erdgas. Beispielsweise in den USA oder Katar wird Erdgas gefördert, durch Abkühlung verflüssigt und weltweit in Tankern transportiert. An LNG-Terminals bspw. in Rotterdam wird das LNG regasifiziert und in Pipelines weiter zu Kunden transportiert. LNG kann auch direkt in Schiffen, LKW oder Zügen als Kraftstoff verwendet werden. LNG ist ein Instrument, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Schadstoffe im Schiffsverkehr zu reduzieren. So hat das Verkehrsministerium BMVI kürzlich einen Förderaufruf zur Umrüstung von Schiffen auf einen LNG-Antrieb gestartet.

Darüber hinaus ist LNG ein Beitrag zur Diversifizierung der Gasversorgung und damit zur Erhöhung der Versorgungssicherheit. LNG gilt auch als ein zentraler Faktor, um das Absinken der Gasförderung in Deutschland und den Niederlanden zu kompensieren. Zudem wächst der Gasmarkt global vor allem durch den Handel mit LNG, der aktuell von Katar und Australien dominiert wird. Auch die USA sind kürzlich in den LNG-Export eingestiegen. (tb)

### **Gaspipeline Nord Stream 2 erhält weitere Genehmigung**

Die zweite Genehmigung für Nord Stream 2 in Deutschland, für den Abschnitt im deutschen Küstenmeer sowie im Anlandebereich in Lubmin, hat das Bergamt Stralsund gestern erteilt. Weitere Genehmigungen für Bau und Betrieb der Pipeline in Ostsee-Anrainerstaaten, so auch Russland, stehen noch aus. Die Nord Stream 2 AG geht weiterhin von einem Baubeginn in 2018 und einer Inbetriebnahme in 2019 aus.

In Deutschland steht jetzt noch die Genehmigung für den 30 km langen Abschnitt durch die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone seitens des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie aus. Diese wird ebenfalls noch für das erste Quartal 2018 erwartet. Liegen alle Genehmigungen in Deutschland vor, können auch die notwendigen Anbindungspipelines in Deutschland in die Netzentwicklungsplanung aufgenommen werden.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Änderung der Gasrichtlinie zur Ausweitung der Binnenmarktregeln auf Importpipelines wird auf die aktuellen Genehmigungsverfahren keinen Einfluss haben. Sofern sie umgesetzt werden, hätten sie gleichwohl Auswirkungen auf den Betrieb der Pipeline. (tb)

### **Endgültige Netzentgelte Gas stehen fest: Leichter Abwärtstrend bestätigt**

Die endgültigen Gasnetzentgelte bestätigen den leichten Trend zum Rückgang. Für kleine Unternehmen, Gewerbe aber auch größere Firmen sinken die Netzentgelte 2018 im Schnitt um 4 bis 6 %. Die Schwankungsbreite der Erhöhungen und Senkungen liegt vielerorts über 10 %. Netzentgelte machen rund ein Viertel des Gaspreises aus.

Betrachtet am Abnahmefall eines kleinen Unternehmens mit einem Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden, sinken die Netzentgelte um 4,4 %. Laut Energiedienstleister ene't kann ein Gewerbebetrieb (SLP) mit 200.000 Kilowattstunden Verbrauch und einer installierten Leistung von 125 kW mit 5 % sinkenden Netzkosten rechnen. Wesentlich stärker würde im Schnitt ein leistungsgemessener Kunde in der Mitteldruckstufe entlastet: Bei einem Verbrauch von 5.000.000 Kilowattstunden und einem Anschlusswert von 1.450 kW sinkt seine Netznutzungsrechnung um -6,3 %.

In nur 945 Postleitzahlgebieten gab es Erhöhungen, in 7.202 gab es Absenkungen der Entgelte. Die Änderungen lagen teilweise deutlich im zweistelligen Prozentbereich. Änderungen der Netzentgelte veröffentlichen die örtlichen Verteilnetzbetreiber online in den Preisblättern. Die Netzentgelte betragen rund ein Viertel des Gaspreises und haben zusammen mit dem Beschaffungsanteil den größten Hebel für Änderungen des Gaspreises. Haben sich die Netzentgelte stark verringert, lohnt eine Überprüfung des Gaslieferungsvertrages.

Den detaillierten Newsletter von ene't finden Sie [hier](#). (tb)

### **Schadstoffbelastung in 2017 sinkt**

Am 30. Januar hat Bundesumweltministerin Hendricks bei einem Treffen mit der EU-Kommission auf die gesunkene Schadstoffbelastung in Deutschland hingewiesen. Das Umweltbundesamt (UBA) bestätigte am 1. Februar den Rückgang: Die Zahl der Städte mit zu hohen Werten sank demnach von 90 auf noch 70 im Jahr 2017. Bei anhaltendem Trend rechnet das BMUB bis 2020 mit einer zu hohen Belastung in dann noch 20 Städten.

Nach [den Zahlen des UBA](#) verbesserte sich die Luftqualität in Städten um durchschnittlich 5 %. Damit sanken die Werte deutlich stärker, als dies in den Prognosen vieler Luftreinhaltepläne vorhergesagt wurde. Den Rückgang führt das UBA unter anderem auf die Maßnahmen zur Emissionsminderung des Verkehrs in vielen Städten zurück. Auch die im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangenen Neuzulassungen und die Nachbesserungen vieler Euro-5 und Euro-6-Diesel-Pkw wird als Grund angeführt. Aufgrund der noch fehlenden Daten für viele passive



Messstationen sind diese Werte allerdings vorläufig und können im Laufe des Jahres noch angepasst werden.

Beim Treffen mit EU-Umweltkommissar Vella bat das Bundesumweltministerium um mehr Zeit zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie. Aufgrund der seit 2010 anhaltenden Überschreitungen der Grenzwerte des Jahresmittelwertes für die Stickstoffdioxidkonzentration (NO<sub>2</sub>) in der Luft, lud Vella Minister aus 9 Mitgliedsstaaten zur Erörterung weiterer Konsequenzen ein. Sollten die Mitgliedsstaaten bis Ende der folgenden Woche keine Nachbesserungen an ihren bisherigen Ankündigungen vorlegen, kündigte er das Einreichen der Klage der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof an. Dies ist der letzte Schritt des seit Jahren laufenden Vertragsverletzungsverfahrens. (HD)

### **Änderungsentwurf der Abwasserverordnung**

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen Diskussionsentwurf zur 8. Änderung der Abwasserverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Er dient im Wesentlichen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappeherstellung sowie für Raffinerien. Darüber hinaus werden auch weitergehende Anforderungen an Unternehmen gestellt, die zu Mehraufwendungen von über 10 Millionen Euro führen würden.

Die über die europäischen Vorgaben hinausgehende Regelungsvorschläge betreffen unter anderem die Vermeidung von Energieverbräuchen bei der Abwasserbehandlung allgemein sowie die wasserundurchlässige Ausführung der Flächen von Altpapierlagerplätzen und zusätzlichen Messungen der Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen (Gw) und Legionellen im Abwasser direkt einleitender Papierfabriken. Unternehmen der Zellstoff- und Papierindustrie erwarten durch diese erweiterten Anforderungen Mehrbelastungen. Der DIHK setzt sich in seiner Stellungnahme für eine 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und damit eine deutliche Abmilderung der vorgeschlagenen Regelungen ein. (HD)

### **Tausende Auszubildende engagieren sich als Energie-Scouts für den Klimaschutz**

Mehr als 5.000 Auszubildende aus 1.500 Unternehmen qualifizierten sich bisher als Energie-Scouts. Das ursprüngliche Ziel von 500 Qualifizierungen wurde damit weit übertroffen. Die Auszubildenden lernen, wie sie Energieeinsparpotenziale in ihren Unternehmen erkennen und erfolgreich nutzen.

Steigende Strompreise und die von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzziele haben die Themen Energieeffizienz und Einsparpotenziale erneut in den Fokus vieler Unternehmen gerückt. Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz des BMUB und BMWi qualifiziert, gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern, Auszubildende aller Fachrichtungen als Energie-Scouts. Deutschlandweit beteiligten sich von 2014 bis 2017 mehr als 5.000 Auszubildende. Auch in 2018 bieten IHKs wieder Qualifizierungen an.

Aktuelle Umfragen zeigen: Themen wie Ressourceneffizienz und Mobilität gewinnen an Bedeutung. Seit 2017 wurde der Lehrgang um zwei Module erweitert. Aktuell bieten 25 % der IHKs das Zusatzmodul „Material- und Ressourceneffizienz“ und 17 % die Erweiterung „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ an.

Auch in diesem Sommer wird es wieder eine Besten-Ehrung der Energie-Scouts 2018 geben. Ausgezeichnet werden die besten Ideen für energieeffizientes Wirtschaften.

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz ist ein gemeinsames Projekt des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK), des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Weitere Informationen zum Programm: [Energie-Scouts - Qualifizierung für Azubis](#).(sh)

### **STEP up! geht in die fünfte Ausschreibungsrunde**

Vom 1. März bis zum 31. Mai 2018 können Unternehmen aller Branchen Stromeffizienzmaßnahmen beim wettbewerblichen Förderprogramm „STEP up!“ (StromEffizienzPotenziale nutzen!) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einreichen und bis zu 30 % Förderung erhalten. Neben der offenen Ausschreibung (technologie- und sektoroffen) gibt es eine

geschlossene Ausschreibung zum Thema Wasser- und Abwassertechnik. Gefördert werden dabei auch Maßnahmen, welche die Effizienz bei der Prozesswassernutzung verbessern. Zudem können auch wieder Kombi-Projekte "Strom-Wärme" in der geschlossenen Ausschreibung eingereicht werden, welche neben reinen Stromeinsparungen auch zusätzlich wärmeseitige Effizienzverbesserungen an anderen Energieträger erzielen.

Weitere Informationen zum Programm, Projektideen, Hinweise zur Antragstellung finden Sie auf [www.stepup-energieeffizienz.de](http://www.stepup-energieeffizienz.de). Nutzen Sie auch die ca. einstündigen [Online-Tutorials](#), in denen Sie kompakte Informationen rundum STEP up! erhalten. Die nächsten Termine sind: 13.02.2018, 20.02.2018 (Messkonzept) und 06.03.2018. (Mbe)

## VERANSTALTUNGEN

### **IHK-Unternehmersprechtage „Energieeinkauf“, Mittwoch, 21. März 2018, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen**

Die IHK Aachen richtet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen Sprechtag zum Thema "Energieeinkauf" aus: In einem 45-minütigen persönlichen Gespräch mit einem VEA-Energieexperten und dem Energieeffizienz-Lotsen der IHK Aachen haben Unternehmer die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf, Energievertrag und Energieeffizienz zu erörtern.

Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: [intus@aachen.ihk.de](mailto:intus@aachen.ihk.de).

### **Anmeldungen zum nächsten Energie-Scout Projekt 2018 in Köln ab sofort möglich**

Im Zeitraum Mai bis November 2018 bietet die IHK Köln Ihren Ausbildungsbetrieben erneut ein Energie-Scout-Projekt an. Die kostenlose Qualifizierung im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz steht Auszubildenden aller Fachrichtungen offen. In einer Informationsveranstaltung am 15. März 2018 können sich interessierte Unternehmen vorab ausführlich über das Energie-Scouts-Projekt 2018 informieren.

In verschiedenen Workshops wird den Azubis ein praxisorientiertes Basiswissen rund um die Themen Energie- und Ressourcenverbrauch vermittelt. Die Teilnehmer erhalten Impulse, um anschließend ein eigenes Projekt im Betrieb zur Reduzierung der Energie- oder Materialverbräuche auszuarbeiten. Ihre Ergebnisse präsentieren die Azubis am Ende der Workshopreihe im November 2018 vor einer Jury. Die drei besten Projektideen werden mit einem Preisgeld belohnt.

Teilnehmende Unternehmen können bis zu fünf Auszubildende anmelden. Die Zahl der teilnehmenden Unternehmen ist auf maximal 14 begrenzt.

Information und Anmeldung unter: [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de), Dok.-Nr. 124268

### **Quellenangabe:**

Die mit Kürzeln (Bo), (FI), (MBe), (tb), (JSch), (HAD), (LM), (ko), (JPV), (pet), (AR), (han) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

## Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen  
Theaterstr. 6-10  
52062 Aachen

Paul Kurth

Tel.: 0241 4460-106  
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de

Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-277  
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de  
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg

Tel.: 0228 2284-164  
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de

Magdalena Poppe

Tel. 0228 2284-193  
E-Mail: poppe@bonn.ihk.de  
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf  
Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Tel.: 0211 3557-262  
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de  
Fax: 0211 3557-9262

Philipp Heitkötter

Tel.: 0211 3557-208  
E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de  
Fax: 0211 3557-9208

Niederrheinische IHK  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg  
Mercatorstraße 22-24  
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer

Tel.: 0203 2821-311  
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de  
Fax: 0203 285349-283

Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-229  
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de  
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,  
Oberhausen zu Essen  
Am Waldthausenpark 2  
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224  
E-Mail: hacks@essen.ihk.de  
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln  
Unter Sachsenhausen 10-26  
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-504  
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de  
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein  
Friedrichstraße 40  
41460 Neuss

Jürgen Zander

Tel.: 02131 9268-570  
E-Mail: zander@neuss.ihk.de  
Fax: 02151 635-44570

IHK Nord Westfalen  
Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214  
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de  
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2  
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305  
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de  
Fax: 0202 2490-399